

Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft

(Stand: 01.06.2020)

Diese Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft sind Bestandteil des Bürgschaftsvertrages zwischen der Hausbank und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (im Folgenden „L-Bank“). Soweit der Bürgschaftsvertrag oder weitere Besondere Bestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen, haben diese Vorrang vor den Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft.

1. Entgeltregelung

Soweit im Bürgschaftsvertrag nicht anders geregelt, gilt Folgendes:

1.1 Verwaltungskostenzuschlag

Für die Förderung mit einer Bürgschaft schuldet die Hausbank der L-Bank einen mit Abschluss des Bürgschaftsvertrages fälligen, im Bürgschaftsvertrag angegebenen Verwaltungskostenzuschlag.

Für jede Änderung des Bürgschaftsvertrages, zum Beispiel der Auflagen, Bedingungen oder der Sicherheiten, soweit sie von der Hausbank oder dem Endkreditnehmer¹ veranlasst wird, schuldet die Hausbank eine Bearbeitungsgebühr von 500,00 Euro.

Für die Übertragung der Bürgschaft auf eine neue Hausbank hat die übertragende Hausbank an die L-Bank eine Bearbeitungsgebühr von 500,00 Euro je Kreditengagement zu entrichten.

1.2 Bürgschaftsprovision

Die Hausbank schuldet der L-Bank die im Bürgschaftsvertrag angegebene laufende Bürgschaftsprovision.

Hat sich der Wert der gestellten Sicherheiten verändert, ist die L-Bank berechtigt, den Eintritt in Verhandlungen über die Höhe der laufenden Bürgschaftsprovision zu verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der L-Bank im Zusammenhang mit der Bürgschaft erhöhte Kosten als Folge künftiger Änderungen von rechtlichen – auch aufsichtsrechtlichen – Regelungen entstehen. Kommt keine Einigung über die Höhe der Bürgschaftsprovision zustande, liegt darin ein wichtiger Grund, der die L-Bank zu einer fristlosen, außerordentlichen Kündigung berechtigt, soweit das Erhöhungsverlangen und die fehlende Einigung hierzu nicht untunlich war. Die Rechte nach § 313 BGB bleiben hiervon unberührt.

1.3 Kostenverlagerung auf den Endkreditnehmer

Die Hausbank ist berechtigt, die genannten Gebühren und Provisionen gegenüber dem Endkreditnehmer nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben geltend zu machen, sofern im Bürgschaftsvertrag keine andere einzelvertragliche Regelung getroffen wurde.

2. Allgemeine Pflichten der Hausbank

2.1 Sorgfaltspflicht

Die Hausbank hat für die rechtliche Wirksamkeit des Kreditvertrages sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Krediteinräumung zu treffender Vereinbarungen, insbesondere bei Verträgen über die Bestellung von Sicherheiten, einzustehen. Die Verwaltung des Kredits, insbesondere die zeitnahe Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers, die Überwachung und Verwertung von Sicherheiten und die Abwicklung notleidender Kredite ist von der Hausbank mit der im Bankenverkehr üblichen und erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen.

2.2 Verwaltung des Kredits

Den verbürgten Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten verwaltet und überwacht die Hausbank gesondert von ihren übrigen Geschäften mit dem Endkreditnehmer.

Der verbürgte Kredit darf nur für das im Bürgschaftsvertrag bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Soweit im Bürgschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, darf der verbürgte Kredit insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar zur Rückführung von anderen Krediten der Hausbank oder dritter Personen verwendet werden.

Die Hausbank überwacht die zweckgebundene Verwendung des verbürgten Kredits und die Einhaltung der sonstigen Bedingungen und Auflagen der L-Bank. Auf Verlangen weist sie der L-Bank die zweckentsprechende Verwendung des verbürgten Kredits nach.

Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und sonstiger anwendbarer rechtlicher Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere ist die Hausbank verpflichtet, „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der L-Bank umgehend mitzuteilen. Die umgehende Mitteilungspflicht umfasst auch Positivmeldungen in Bezug auf Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen die Sanktionen, Embargos oder vergleichbare restriktive Maßnahmen verhängt wurden. Auf Anfrage sind der L-Bank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

Die Eigenkapitalverstärkung und Nachbesicherung des verbürgten Kredits ist in Abstimmung mit der L-Bank vorzunehmen. Die Hausbank wird auf Verlangen der L-Bank die Verstärkung von Eigenkapital beziehungsweise die Nachbesicherung des Kredits bei dem Endkreditnehmer geltend machen oder den Kredit kündigen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierzu, insbesondere gemäß Kreditvertrag, gegeben sind.

3. Mitteilungspflichten, Unterrichtung der L-Bank

3.1 Die Hausbank wird die L-Bank unverzüglich darüber informieren, sofern

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändern oder zu verändern drohen,
- sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert oder zu verschlechtern droht oder
- sie eine Erhöhung der Margen für den verbürgten Kredit vornimmt.

3.2 Ferner wird die Hausbank die L-Bank über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse informieren. Insbesondere wird sie die L-Bank unverzüglich unterrichten, wenn

- der Endkreditnehmer seinen Betrieb aufgibt oder an einen Ort außerhalb des Landes Baden-Württemberg verlegt,
- der Endkreditnehmer mit der Zahlung fälliger Provisions-, Zins- oder Tilgungsbeträge einen Monat und länger in Verzug ist,
- wesentliche Angaben des Endkreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- der Endkreditnehmer wesentlichen Pflichten nach dem Kreditvertrag, insbesondere Auflagen oder

Bedingungen des Bürgschaftsvertrages, zum Beispiel der Verstärkung von Eigenkapital oder Nachbesicherung, gesetzlichen Pflichten oder Pflichten nach diesen Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft nicht innerhalb der von der Hausbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt,

- der Endkreditnehmer zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Endkreditnehmers beantragt oder eröffnet wird oder
- der Endkreditnehmer vereinbarte Finanzkennzahlen nicht einhält,
- der Hausbank sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist.

Unabhängig von den obigen Regelungen, dass die Hausbank die L-Bank darüber unverzüglich zu informieren hat, wenn der Endkreditnehmer wesentlichen Pflichten nach dem Kreditvertrag nicht innerhalb einer von der Hausbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt, ist die Hausbank zusätzlich bereits mit Bekanntwerden der wesentlichen Pflichtverletzungen des Endkreditnehmers verpflichtet, die L-Bank unverzüglich, spätestens jedoch 20 Bankarbeitstage nach Bekanntwerden, von der Pflichtverletzung zu informieren.

3.3 Die Hausbank benachrichtigt die L-Bank weiter, wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer rechtfertigen. Eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei

- Aufnahme weiterer Finanzverbindlichkeiten größer gleich 25% der Bilanzsumme,
- Eingehen weiterer außerbilanzieller Verpflichtungen größer gleich 25% der Bilanzsumme,
- gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen,
- Änderungen im Gesellschafterkreis,
- Eingehen von Beteiligungen des Endkreditnehmers bei Dritten,
- wesentlichen Veränderungen bei derzeit bestehenden Kreditvereinbarungen des Endkreditnehmers bei anderen Kreditinstituten (zum Beispiel Kündigung oder Besicherungsverlangen),
- Verfügung über, Überlassung oder Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände zu Gunsten eines Konzernunternehmens oder an sonstige Dritte, soweit es sich nicht um
 - a) Umlaufvermögen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes,

- b) Anlagevermögen, dessen Nettoveräußerungserlös innerhalb von 6 Monaten reinvestiert wird oder
- c) Vermögensgegenstände handelt, deren Wert in einem Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von 20% der Bilanzsumme nicht überschreitet oder bei

→ Herabsetzung des Kapitals bei dem Endkreditnehmer oder Herabsetzung des Kapitals einer wesentlichen Beteiligung des Endkreditnehmers an einem Dritten. Eine Beteiligung ist wesentlich, wenn der Endkreditnehmer mehr als 50% der Anteile oder der Stimmrechte direkt oder indirekt hält oder wenn einzelne Personen Anteile oder Stimmrechte von weniger als 50% erwerben, aber wie eine Person handeln (acting in concert) und hierdurch eine Stimmrechtsmehrheit erlangen (abgestimmter Kontrollerwerb).

3.4 Die Hausbank ist verpflichtet sich jederzeit sämtliche verlangten Informationen, Auskünfte und erforderliche Unterlagen und Nachweise zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Endkreditnehmers einschließlich der mit dem Endkreditnehmer verbundenen Unternehmen, zur Verfügung stellen zu lassen und der L-Bank vorzulegen. Gleiches gilt für ergänzende Erläuterungen des Endkreditnehmers zu den geforderten Unterlagen und seiner wirtschaftlichen Situation. Die Hausbank ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, sich und der L-Bank regelmäßig entsprechende Unterlagen,

→ bei bilanzierenden Endkreditnehmern beziehungsweise Endkreditnehmereinheiten insbesondere der testierte oder bestätigte Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss, jeweils mit den zugehörigen Geschäftsberichten

→ bei nicht bilanzierenden Endkreditnehmern beziehungsweise Endkreditnehmereinheiten insbesondere die Einkommens- und Vermögensaufstellung einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung) sowie Kopien der Steuererklärungen oder Steuerbescheide

jeweils unterschrieben und mit Datum versehen, vorlegen zu lassen und an die L-Bank weiterzuleiten. Verzögert sich die Fertigstellung der vorzulegenden Unterlagen, so dass diese nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäfts- beziehungsweise Kalenderjahres vorgelegt werden können, hat die Hausbank sich diese zunächst in vorläufiger Form (zum Beispiel vorläufiger Jahresabschluss, Zwischenabschluss, Steuererklärung) vorlegen zu lassen und

an die L-Bank weiterzuleiten. Zusätzlich hat die Hausbank die Pflicht, auf Anforderung der L-Bank eine Einschätzung der Unternehmensentwicklung und Liquiditätslage anhand eines von der L-Bank vorgegebenen Fragebogens vorzunehmen und ihr zuzuleiten. Sie muss sich ebenfalls auf jederzeitige Anforderung sämtliche sonstigen erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel zur Erfüllung von bankenaufsichtsrechtlichen Zwecken) zur Verfügung stellen lassen und an die L-Bank weiterleiten.

3.5 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass die Hausbank sich von dem Endkreditnehmer unverzüglich in Textform alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzeigen lässt, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seines Personenstandes, seiner Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (zum Beispiel nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Hausbank beziehungsweise L-Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (zum Beispiel Vollmachten, Prokura). Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Endkreditnehmer vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen hat sich die Hausbank mit eigenhändigen Unterschriftenproben bekannt geben zu lassen. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz oder aus Vorgaben zur Bankenaufsicht, ergeben. Die Hausbank hat die L-Bank über alle von dem Endkreditnehmer angezeigten Änderungen zu unterrichten und die hierfür eingereichten Unterlagen an die L-Bank weiterzuleiten.

4. Umfang der Bürgschaft

4.1 Haftungsumfang, verbürgte Forderungen

Durch die Ausfallbürgschaft werden folgende Forderungen verbürgt:

- Kapital des verbürgten Darlehens beziehungsweise der in Anspruch genommene verbürgte Kontokorrent- oder Avalkredit (Saldo)
- die noch offenen Kosten der Kündigung
- die noch offenen Kosten der Rechtsverfolgung
- die noch offenen notwendigen Auslagen der Hausbank im Rahmen der Verwertung der dem verbürgten Darlehen/Kontokorrent-/Avalkredit dienenden Sicherheiten.

Der Haftungsumfang der Bürgschaft ergibt sich bei Feststellung des Ausfalls unter Ansatz der Haftungsquote aus der Summe der verbürgten Forderungen. Der maximale Haftungsumfang ist jedoch auf den im Bürgschaftsvertrag genannten Höchstbetrag begrenzt.

Wird das verbürgte Darlehen für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Höchstbetrag der Bürgschaft entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Darlehensteil.

4.2 Positionen außerhalb des Haftungsumfangs, nicht verbürgte Forderungen

Die Bürgschaft erstreckt sich dagegen nicht

- auf Zinsen und Verzugszinsen;
- auf sonstige Nebenforderungen, insbesondere nicht auf Zinseszinsen, Stundungszinsen, Überziehungszinsen, Strafzinsen, Bürgschaftsprovisionen, Vorfälligkeitsentschädigungen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten;
- auf fällig gewordene Tilgungs- und Sondertilgungsraten
- auf (Sonder-)Tilgungsraten, zu denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde;

inklusive der auf die vorgenannten Positionen entfallenden (anteiligen) Kosten der Rechtsverfolgung. Diese Positionen und auf sie entfallende (anteilige) Kosten dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung miteinbezogen werden, insbesondere auch dann nicht, wenn sie durch Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten ausgeglichen worden sind. Insbesondere gelten bei einem verbürgten Tilgungskredit im Verhältnis zur L-Bank fällig gewordene Tilgungs- oder Sondertilgungsraten sowie (Sonder-) Tilgungsraten, zu denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, als geleistet und sind nicht in die maßgebliche Summe nach Ziffer 4.1 einzubeziehen.

Abweichend hiervon erstreckt sich die Bürgschaft zusätzlich auch auf fällig gewordene Tilgungs- und Sondertilgungsraten oder auf (Sonder-)Tilgungsraten, zu denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde (jeweils inklusive auf sie entfallende offene Kosten der Rechtsverfolgung), soweit

- die Hausbank spätestens einen Monat nach Fälligkeit einer solchen (Sonder-)Tilgungsraten den Leistungsverzug der L-Bank in Textform angezeigt hat;
- die L-Bank dem Zahlungsaufschub in Textform zugestimmt hat.

Ein rechtzeitig angezeigter Leistungsverzug ersetzt nicht die notwendige Zustimmung zu einem gewährten Zahlungsaufschub.

4.3 Tilgung/Zahlungen

Sofern Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit nicht zur Tilgung dessen fälliger Beträge ausreichen, werden die Zahlungseingänge zunächst auf den von der Bürgschaft umfassten Teil der Hauptforderung angerechnet. Gibt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Endkreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf den verbürgten Kredit und die sonstigen Kredite anzurechnen, sofern der Bürgschaftsvertrag nichts anderes regelt. Dies gilt auch für Zahlungen von Sicherungsgebern und von sonstigen dritten Personen sowie für Zahlungen aus Vollstreckungsmaßnahmen.

5. Aufrechterhaltung des bestehenden Obligos der Hausbank gegenüber dem Endkreditnehmer

Die Hausbank ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme bestehenden Bar-, Aval- oder Geldmarktkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit der Bürgschaft nicht zu reduzieren.

Jede außerplanmäßige Reduzierung dieser Kreditlinien bedarf der Zustimmung der L-Bank.

Das Recht der Hausbank, einen solchen Bar-, Aval- oder Geldmarktkredit außerordentlich zu kündigen, bleibt davon unberührt. Beabsichtigt die Hausbank, einen solchen Bar-, Aval- oder Geldmarktkredit außerordentlich zu kündigen, ist sie verpflichtet, dies der L-Bank unverzüglich anzuzeigen.

6. Inanspruchnahme der L-Bank aus der Bürgschaft

6.1 Währung

Die L-Bank kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Euro in Anspruch genommen werden. Hat die L-Bank sich für einen Kredit in einer anderen Währung als in Euro verbürgt, ist der Ausfall unter Anwendung des zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausfalls maßgeblichen Umrechnungskurses festzustellen.

6.2 Geltendmachung des Anspruchs aus der Bürgschaft

- a) Die Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn der Ausfall festgestellt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder durch sonstige Umstände erwiesen ist und wesentliche Eingänge
 - aus der Verwertung sämtlicher nach Maßgabe des verbürgten Kreditvertrages und/oder des Bürgschaftsvertrages gestellten Sicherheiten und
 - aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Endkreditnehmers sowie

→ aus in sonstiger Weise (zum Beispiel Leistungen Dritter zu Gunsten des Endkreditnehmers) erzielbaren Erlösen und Zahlungseingängen der Hausbank, die auf den verbürgten Kredit anzurechnen sind

nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

b) Liegen die Voraussetzungen für die Feststellung des Ausfalls nicht vor, können Ansprüche aus der Bürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn fällige Zins- oder Tilgungsbeträge der verbürgten Forderung trotz banküblicher Bemühungen der Hausbank um Einziehung oder Beitreibung der Forderung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung ausgeglichen wurden.

c) Die Hausbank ist verpflichtet, den nach Literal a) oder b) geltend gemachten Ausfall im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung) und der L-Bank auf ihr Verlangen Einblick in alle für die Beurteilung des Ausfalls wesentlichen Unterlagen zum Endkreditnehmer zu gewähren und zu erläutern.

Bei der Ausfallberechnung gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der L-Bank, soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird und nichts Abweichendes mit der L-Bank schriftlich vereinbart worden ist.

d) Die Hausbank ist berechtigt, von der L-Bank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen, soweit Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers vorliegt oder der L-Bank eine begründete Mitteilung vorgelegt wird, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind. Die Höhe einer solchen Abschlagszahlung ergibt sich aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziffer 6.2 Literal c) gilt analog.

e) Hat die Hausbank (vorläufige) Zahlungen auf die Bürgschaft erhalten und ergibt sich ein bei Feststellung des endgültigen Ausfalls aus der Bürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die sich hieraus ergebende Differenz zwischen Hausbank und L-Bank durch Zahlung auszugleichen.

6.3 Verbleibende Sicherheiten/Forderungsübergang

a) Nach Befriedigung durch die L-Bank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der L-Bank die anteilige Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen, noch für den verbürgten Kredit vorhandenen Sicherheiten – soweit sie nicht kraft Gesetzes übergehen (§§ 774 Absatz 1, 412, 401 BGB) oder bereits übergegangen sind – auf die L-Bank zu übertragen.

b) Im Verhältnis zur L-Bank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Endkreditnehmers hat die Hausbank für die L-Bank am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

c) Vergleiche dürfen von der Hausbank nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der L-Bank abgeschlossen werden.

d) Sollten die Verpflichtungen der L-Bank aus der Bürgschaft von Dritten rückverbürgt sein, gehen in Höhe der Befriedigung eines Rückbürgen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die L-Bank ist vom Rückbürgen grundsätzlich bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen und zu verwerten. In einem solchen Fall gelten vorstehend a) bis c) auch für auf Rückbürgen übergegangene Forderungen und Sicherheiten.

e) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der L-Bank die der L-Bank und einem eventuellen Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

7. Prüfungsrechte, Datenschutz

Die Hausbank wird jederzeit bei sich eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehenden Unterlagen sowie eine Prüfung, ob eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, durch die L-Bank, das Land Baden-Württemberg, eine von diesen beauftragte Stelle, durch den Rechnungshof Baden-Württemberg, den zuständigen Vertreter des Bundes oder den Bundesrechnungshof oder eines zuständigen Kontrollorgans der Europäischen Union vornehmen lassen. Den Vorgenannten erteilt sie jederzeit Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen. Durch eine Einsichtnahme der genannten Stellen in die Unterlagen wird eine Verantwortung dieser Stellen für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der von der Hausbank abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

Die Hausbank ist verpflichtet, die bestehenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen gegenüber dem Endkreditnehmer sicherzustellen, dass die L-Bank und die am Bürgschaftsverfahren beteiligten anderen Stellen (zum Beispiel Zentralinstitut, Behörden des Landes und deren Beauftragten, sonstige eingebundene Dritte) die Daten des Endkreditnehmers zur Durchführung des Bürgschaftsvertrages rechtmäßig verarbeiten können. Die Hausbank hat sich vom End-

kreditnehmer hierzu von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht gegenüber den genannten Stellen entbinden zu lassen.

8. Verfügung über verbürgte Kreditforderungen

Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der L-Bank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, wird die L-Bank aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft frei. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank oder ein zentrales Kreditinstitut der Sparkassen oder Kreditgenossenschaften) als erteilt. Die Hausbank hat jegliche Abtretung der Kreditforderung unverzüglich anzuzeigen und den Abtretungsempfänger (Zessionar) zu benennen.

Ist eine Zustimmung zur Abtretung nicht erteilt worden beziehungsweise wurde eine Abtretung nicht angezeigt, hat die Hausbank bei Inanspruchnahme der L-Bank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrer uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Inhaberschaft befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

Werden ohne Zustimmung der L-Bank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, wird L-Bank aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft frei.

9. Kündigung der Bürgschaft, Vertragsverletzung, Enthftung

Die L-Bank kann die Bürgschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht der Hausbank aus dem Bürgschaftsvertrag, so kann die L-Bank mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Hausbank diese Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt. Einer solchen Fristsetzung bedarf es allerdings nicht, soweit diese nach Maßgabe der Regelungen in § 314 Absatz 2 BGB entbehrlich ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Hausbank ihren Verpflichtungen unter den Ziffern 2-3, 5-7, 10-11 dieser Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft oder ihren Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag, insbesondere zu den bestehenden Auflagen, nicht nachkommt.

Ein wichtiger Grund liegt auch insbesondere dann vor, wenn ein Dritter bei dem Endkreditnehmer eine wesentliche Beteiligung im Sinne der Definition nach Ziffer 3.3, achter Spiegelstrich, eingeht.

Ein wichtiger Grund für die L-Bank kann auch durch das Vorliegen von Tatsachen gegeben sein, die gemäß Ziffer 11.2.8 die Hausbank zur Kündigung des durch die Bürgschaft gesicherten Kredits berechtigen oder verpflichten.

Die Haftung der L-Bank beschränkt sich im Falle der Kündigung auf den Bestand der verbürgten Ansprüche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Die L-Bank wird aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft frei, wenn die Hausbank nicht binnen eines Monats nach der Kündigung der L-Bank mindestens in Textform anzeigt, dass sie die L-Bank aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen werde. Bis dahin gelten die Regelungen der Bürgschaft im Übrigen weiter.

Über die Beschränkung der Haftung nach vorstehendem Absatz hinaus gilt zusätzlich Folgendes:

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, haftet die L-Bank im Rahmen ihrer Bürgschaft nicht für Ausfälle, die durch eine Verletzung dieser Verpflichtung entstehen oder entstanden sind. Die L-Bank ist im Falle einer solchen Vertragsverletzung so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Beruht ein nach dieser Ziffer zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund jedoch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Hausbank und kann nicht innerhalb einer von der L-Bank gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden, wird die L-Bank – unabhängig von der Ausübung ihres Kündigungsrechts – aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft ebenfalls vollständig frei.

10. Sicherheiten, Vereinbarungen mit Sicherheitengebern

10.1 Die Hausbank verpflichtet sich, der L-Bank regelmäßig den ihrer internen Beurteilung zugrunde gelegten Beleihungswert, die Sicherheiten betreffend, mitzuteilen.

10.2 Die Hausbank beachtet bei der Bestellung und Verwertung von Sicherheiten Folgendes:

10.2.1 Soweit nicht ausdrücklich im Bürgschaftsvertrag abweichend geregelt, ist die gesonderte Bestellung oder Verwendung von Sicherheiten nur für den nicht verbürgten Teil des Kredits nicht zulässig. Erlöse von Sicherheiten, die auf den verbürgten Kredit entfallen, sind entsprechend auf den verbürgten und nicht verbürgten Teil des Kredits gleichrangig und quotaal anzurechnen.

10.2.2 Mit sonstigen Bürgen oder sonstigen Sicherungsgebern zum verbürgten Kredit ist zu vereinbaren, dass deren Haftung – bei Bürgen unter Ausschluss der §§ 774 Absatz 2, 426 des BGB – derjenigen der L-Bank vorgeht.

10.2.3 Mit dem Endkreditnehmer oder sonstigen Sicherungsgebern ist zu vereinbaren, dass beim Übergang der verbürgten Forderung auf die L-Bank die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes übergehen, auf die L-Bank übertragen werden.

10.2.4 Sofern die Hausbank selbst nachträglich zusätzliche Sicherheiten für ihre sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Endkreditnehmer erhält, wird die Hausbank mit dem Sicherungsgeber – vorbehaltlich einer etwa zu besorgenden Übersicherung – vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig auch für den von der L-Bank verbürgten Kredit haften. Die Hausbank gibt der L-Bank über die nachträglich bestellten Sicherheiten unverzüglich umfassend Nachricht.

10.2.5 Bei Grundpfandrechten lässt sich die Hausbank die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Sicherungsgebers auf Rückgewähr aller vor-/gleichrangigen Grundschulden sowie auf Herausgabe eines etwaigen Verwertungsübererlöses aus diesen Grundschulden abtreten und zeigt die Abtretung den vor-/gleichrangigen Grundschuldgläubigern unverzüglich an. Soweit die Neuvaluierung dieser Grundschulden der Zustimmung der Hausbank bedarf, ist auch die vorherige schriftliche Zustimmung der L-Bank einzuholen.

Die Hausbank lässt sich ferner den Anspruch auf Rückübertragung der Rückgewähransprüche abtreten, sofern letztere bereits anderweitig abgetreten worden sind.

10.2.6 Ist die Hausbank aufgrund ihrer sonstigen Geschäftsverbindungen mit dem Endkreditnehmer selbst Gläubigerin vor-/gleichrangiger Grundschulden oder sonstiger Sicherheiten, so sind diese zur bereitesten unmittelbar anschließenden nachrangigen Mithaftung für den verbürgten Kredit heranzuziehen. Im Verhältnis zur L-Bank gilt für vor-/gleichrangige Grundschulden oder sonstige Sicherheiten der im Zeitpunkt des Bürgschaftsantrags vereinbarte Sicherungszweck. Handelt es sich bei den vor-/gleichrangigen Grundschulden der Hausbank um Gesamtgrundpfandrechte, darf das jeweilige Gesamtgrundpfandrecht im Verhältnis zur L-Bank nur einmal geltend gemacht werden. Eine Neuvaluierung von vor-/gleichrangigen Grundschulden und sonstiger Sicherheiten der Hausbank bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der L-Bank.

11. Weitere Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer

11.1 Die Hausbank vereinbart mit dem Endkreditnehmer die im Bürgschaftsvertrag aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

11.2 Weiter trifft die Hausbank mit dem Endkreditnehmer die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Bürgschaftsvertrag nebst Allgemeiner Bestimmungen Bürgschaft erforderlichen Vereinbarungen, insbesondere zum Verwendungszweck des Kredits, zur Sicherheitenbestellung, zur Berechtigung zur Weitergabe von geforderten Informationen und Unterlagen an die L-Bank, zu Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der Hausbank, zu Informations- und Offenlegungspflichten des Endkreditnehmers, zur Tilgungsbestimmung bei Teilleistungen einschließlich die im Folgenden Genannten:

11.2.1 Versicherungsschutz

Der Endkreditnehmer schließt für seinen Geschäftsbetrieb sowie den Geschäftsbetrieb der Unternehmen, an denen er wesentlich beteiligt ist, vergleiche Ziffer 3.3, die branchenüblichen Versicherungen ab und unterzieht den Versicherungsschutz laufend einer Überprüfung. Auf Verlangen der Hausbank wird er der Hausbank und der L-Bank den Umfang des Versicherungsschutzes nachweisen.

11.2.2 Erklärungen des Endkreditnehmers

Der Endkreditnehmer versichert, dass Vereinbarungen in bestehenden Kreditverträgen – insbesondere Gleichbehandlungsklauseln, Regelungen zur Verschuldung und Kapitaldienstbedienung oder Zustimmungsvorbehalte bei Aufnahme weiterer Kredite – nicht mit den Regelungen des verbürgten Kredits kollidieren.

Der Endkreditnehmer versichert ferner, dass er oder für ihn handelnde Personen der Hausbank sowie der L-Bank alle Sachverhalte und Informationen zutreffend, vollständig und nicht irreführend offengelegt hat.

11.2.3 Mitteilungspflichten

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der L-Bank unverzüglich alle Veränderungen und Tatsachen mitzuteilen, von denen er bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzunehmen hat, dass sie für die Kreditentscheidung der Hausbank und der L-Bank von Bedeutung sind.

Solche Veränderungen betreffen insbesondere die Angaben im Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft durch die L-Bank nach dem zugehörigen Bürgschaftsprogramm, ferner eine nachteilige oder

drohende nachteilige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder eine Verschlechterung oder drohende Verschlechterung der Werthaltigkeit der Sicherheiten.

Der Endkreditnehmer wird der Hausbank und der L-Bank auch Auskunft über Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung, vergleiche Ziffer 3.3, der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer rechtfertigen und über deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage geben.

11.2.4 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse; Mitteilung von Änderungen

Der Endkreditnehmer wird der Hausbank und der L-Bank auf deren Verlangen seine wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Ziffer 3.4 offenlegen und alle für die Geschäftsbeziehung wesentliche Tatsachen nach Maßgabe der Ziffer 3.5 anzeigen. Dies gilt auch für Unternehmen, mit denen der Endkreditnehmer verbunden ist. Fordert die L-Bank Unterlagen und Informationen unmittelbar bei dem Endkreditnehmer an, wird sie die Hausbank hierüber in Kenntnis setzen.

11.2.5 Prüfungsrechte

Der Endkreditnehmer hat jederzeit eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehenden Unterlagen sowie eine Prüfung, ob eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, durch die L-Bank, das Land Baden-Württemberg, eine von diesen beauftragte Stelle, durch den Rechnungshof Baden-Württemberg, den zuständigen Vertreter des Bundes oder den Bundesrechnungshof oder eines zuständigen Kontrollorgans der Europäischen Union zu dulden. Der Endkreditnehmer hat diesen Personen und Stellen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Durch eine Einsichtnahme der genannten Stellen in die Unterlagen wird die Verantwortung der Hausbank für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der von ihr abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

11.2.6 Eigenkapitalsicherung/Eigenkapitalverstärkung

Privatentnahmen, Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter und Ehegattengehälter sowie Gewinnverwendungen sind so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgen kann. Zahlungen dürfen die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtung gegenüber der Hausbank nicht gefährden, dasselbe gilt für Zahlungen an Gesellschafter, Organmitglieder, verbundene Unternehmen oder an eine dort beteiligte oder beschäftigte Person. Der Kapitaldienst für die Kreditverpflichtungen des laufenden Geschäftsbetriebs muss gewährleistet sein.

Die Hausbank und/oder die L-Bank können die Verstärkung des Eigenkapitals verlangen, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändern oder zu verändern drohen,
- sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert oder zu verschlechtern droht oder
- Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer rechtfertigen, vergleiche Ziffer 3.3.

11.2.7 Nachbesicherung

Die Hausbank und/oder die L-Bank können die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten (Nachbesicherung) verlangen, auch wenn sie davon bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Endkreditnehmer zunächst ganz oder teilweise abgesehen haben,

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändern oder zu verändern drohen,
- sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert oder zu verschlechtern droht oder
- wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer rechtfertigen, vergleiche Ziffer 3.3.

11.2.8 Kündigung des verbürgten Kredits

Die Hausbank hat sich das Recht vorzubehalten, den Kredit sofort kündigen zu können, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändern oder zu verändern drohen oder sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert oder zu verschlechtern droht und dadurch die Rückzahlung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet ist.

Die Hausbank hat sich ferner das Recht vorzubehalten, den Kredit auch aus sonstigen wichtigen Gründen kündigen zu können. Eine Berechtigung zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere für den Fall vorzusehen, dass

- der Endkreditnehmer insbesondere gegen eine
 - nach diesen Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft, Ziffer 11,
 - nach dem Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft durch die L-Bank nach dem zugehörigen Bürgschaftsprogramm zu treffende Vereinbarung im Kreditvertrag,
 - nach dem Bürgschaftsvertrag, Ziffer 7, von der Hausbank mit dem Endkreditnehmer zu vereinbarenden Auflage verstößt oder
- ein bedeutsames Ereignis, vergleiche Ziffer 3.2, eintritt oder

- Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer rechtfertigen, vergleiche Ziffer 3.3,
- die Hausbank einen zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme bestehenden Bar-, Aval- oder Geldmarktkredit außerordentlich kündigt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

§ 323 Absatz 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

Liegt einer der obigen Gründe zur Kündigung durch die Hausbank vor, ist die L-Bank jederzeit berechtigt, von der Hausbank die Ausübung ihres Rechts auf Kündigung zu verlangen. Die Hausbank ist verpflichtet, diesem Verlangen der L-Bank unverzüglich nachzukommen. Die Hausbank ist verpflichtet, der L-Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn einer der obigen Gründe zur Kündigung durch die Hausbank vorliegt oder wenn sie beabsichtigt, den Kredit – gleich aus welchem Grund – außerordentlich zu kündigen.

12. Schlussbestimmungen für die Bürgschaft

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart. Änderungen oder Ergänzungen des Bürgschaftsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige beziehungsweise durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung soweit möglich Rechnung trägt.

Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.